

UN – Konvention gegen Völkermord (1948)

Die Konvention definiert Völkermord in Artikel II als „eine der folgenden Handlungen, begangen in der **Absicht**, eine **nationale, ethnische, rassische** oder **religiöse** Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören“:

das Töten von Angehörigen einer Gruppe
das Zufügen von schweren körperl. oder seelischen Schäden bei Angehörigen der Gruppe
die absichtliche Unterwerfung unter Lebensbedingungen, die auf die völlige oder teilweise physische Zerstörung der Gruppe abzielen
die Anordnung von Maßnahmen zur Geburtenverhinderung
eine gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe

Merkmale des Strafstandbestands „Völkermord“:

es muss die **Absicht** zur Vernichtung einer Gruppe bestehen, die nach den in Art. II genannten Kriterien definiert wird.
es bedarf **nicht vieler** Opfer, wenn Täter Handlungen nach a – e begehen.

Problematik der Völkerrechtsdefinition:

Der Straftatbestand Völkermord liegt **nicht** vor, wenn die von a – e genannten Handlungen sich gegen Gruppen wenden, die nicht durch nationale, ethnische, rassische oder religiöse Kriterien definiert werden.

Nach dem Völkerstrafrecht liegt **kein** Völkermord vor:

bei Massenmorden nach sozialen Kriterien
bei „ziellosem“ Morden